

# Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter

Nr. 26

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Reaktionsfähig  
Montags vor dem Erscheinungstag. Die Zeitung  
folgt durch die Post bezogen 1,- Mark für das  
Vierteljahr. Mitglieder erhalten dieselbe gratis.

Köln, den 29. Dezember 1928  
Geschäftsstelle Denker Wall 9 / Fernruf West 57 259

Anzeigenpreis für die sechsgezeigte Zeile 1000  
20 Pfennig. Stellenanzeige und -angebote lösen  
die Hälfte. Anzeigenannahme nur gegen Voraus-  
zahlung. Schreibungen: Volkshaus Köln

25. Jahrg.

## An unsere Mitglieder!

Mit Ablauf des Jahres tritt Kollege Schwarzmann von der Leitung des Verbandes zurück. Kollege Böcker, bisher Geschäftsführer des Reichsverbandes in Berlin, übernimmt die Führung der Hauptgeschäftsstelle in Köln als Zentralvorsitzender des Verbandes. Kollege Schwarzmann hat rund 28 Jahre an der Spitze des Verbandes gestanden. In Danbarkeit gedenken Zentralvorstand, Angestellte und Mitglieder seines erfolgreichen Wirkens. Die Hochschätzung, die Schwarzmann in den Kreisen der Mitglieder genießt, fand beredeten Ausdruck, als er auf der letzten Generalversammlung zum Ehrenvorsitzenden bestellt wurde. Unsere Mitglieder schätzen die intensive und erfolgreiche Arbeit des Gründers und alten Kampfen. Sie wissen, daß es in erster Linie seiner Tatkraft und seinem unermüdbaren Schaffen zu danken ist, wenn der Verband sich im Gewerbe die Achtung und Anerkennung erringen konnte, die er heute besitzt. Deshalb soll sein Wirken allen Mitgliedern, besonders auch den Jüngeren, Leitern für ihr Handeln in der Organisation sein.

Dem neuen Zentralvorsitzenden dürfen wir uneingeschränktes Vertrauen mit auf den Weg geben. Er bedarf dieses Vertrauen, wenn er die schweren Aufgaben, die seiner harren, in gutem Sinne lösen soll. Er hat aber auch volles Vertrauen der Mitglieder verdient. Als Angeleiteter der Organisation hat er in den vielen Jahren seiner Tätigkeit bewiesen, daß er nicht nur befähigt ist, die Organisation zu leiten, sondern daß er auch einen unbegrenzten Idealismus und gleich seinem Vorgänger ungezügelter Schaffensdrang für seine neue Stellung mitbringt.

Der Wechsel in der Leitung des Verbandes gibt uns Veranlassung, unsere Mitglieder zu bitten, im alten Geiste mit neuem Eifer an der Lösung unserer Aufgaben mitzuarbeiten. Der Geist der Gründer der Bewegung muß wieder alle Mitglieder befeuern. Die Zeit hat sich gemandelt. Die Arbeiterschaft ist mündig geworden. Sie kämpft nicht nur allein um etwas mehr Lohn, um bessere Arbeitsbedingungen. Sie hat weitere Aufgaben bekommen. Sie ist nicht mehr das nur geführte Volk, sondern soll selbst mit führen in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. Darum steht neben der Werbung und Organisation der Berufsarbeiterschaft zunächst die Bildung unserer Arbeiterschaft in den Gesellschaftsorganismen ist wesentlich vom Bildungsgrad der Arbeitnehmer beeinflusst. Neben der allgemeinen sozialen und wirt-

schaftspolitischen Bildung ist die Pflege der Berufsbildung ein wichtiger Faktor für den Aufstieg der Arbeiterschaft.

Die neuzeitliche Entwicklung des Wirtschaftslebens erfordert volle Aufmerksamkeit allen technischen und rationalen Neuerungen. Ganz besonders im Bekleidungs-gewerbe, wo diese Entwicklung erst im Anfangsstadium steht. Wir wollen, daß sie mit der Arbeiterschaft sich vollzieht und nicht gegen sie gerichtet ist. Die Lohn- und Tarifpolitik ist den aus dem Rationalisierungsprozeß sich ergebenden Verhältnissen anzupassen. Vermehrter Arbeitsertrag bedingt auch größere Anteilnahme der Arbeitnehmerschaft an diesem Ertrage, wenn die Rationalisierung Sinn und Zweck haben und der Kultur dienen soll.

Zu den organisatorischen Fragen im Bekleidungs-gewerbe, insbesondere bezüglich unserer Stellung zu den Vereinigungen der Arbeitgeber und den übrigen Arbeitnehmerverbänden, werden wir in besonderer Behandlung Stellung nehmen müssen. Es macht sich dies infolge mancher unliebsamen Vorgänge gegenüber unserer Gesamtbewegung, jedoch auch unserem Berufsverbande gegenüber, notwendig. Wir wollen volle Freiheit, Anerkennung und Achtung, so wie wir sie auch anderen zuerkennen. Immer aber werden wir diese Dinge im Geiste standesgemäßer Solidarität und christlicher Gesinnung zu behandeln wissen. Um unsere Anschauung werden wir ringen und streiten. Infolge des Schrittes um die christlich-soziale Weltanschauung sind die christlichen Gewerkschaften entstanden, im Kampfe um sie sind sie groß geworden. Im Ringen um unsere Anschauung werden wir weiter erkämpfen.

So bitten wir denn unsere Mitglieder, Funktionäre und Verbandsangestellte, im Eifer und im Geiste unseres ersten Verbandsvorsitzenden und der christlichen Gewerkschaftsbewegung erneut an die Arbeit zu gehen. 28 Jahren besteht unser Verband in Ehren. Wir alle wollen im kommenden Abschnitt des verhandlichen Lebens unsere volle Pflicht tun zum Nutzen und Segen der Bekleidungsarbeiterschaft und unserer Bewegung.

Zu Beginn des neuen Jahres entbleiben wir allen unseren Mitgliedern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche!

Der Zentralvorstand.

## Zur Jahreswende

Wiederum stehen wir an der Schwelle eines neuen Jahres. Alles das, was das alte Jahr brachte, gehört der Vergangenheit an. Freud und Leid gingen nebeneinander her. Wohl dem, der Freude genießen konnte und von Leid verschont blieb. Die Menschheit steht nun wieder ihre Hoffnungen auf das neue Jahr. Was wird es bringen? Die Frage liegt auf den Lippen aller, denen am Wohle des Volkes gelegen ist. Gar viele Wünsche sind vorhanden. Werden sie in Erfüllung gehen?

Die Arbeiterschaft hat noch mangelnde Ausrichtungen an den sozialen Zuständen unserer Zeit zu machen. Wir wissen schon in unserem Weihnachtsartikel darauf hin. Gewiß ist auch im verfloffenen Jahre von den Gemerkten tatkräftig gearbeitet worden, um die sozialen Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Doch alles Menschenwerk ist unvollkommen. Mängel werden bleiben, solange die Welt besteht. Es kommt darauf an, die Mängel auf das möglichst geringste Maß zu beschränken. An der Jahreswende stellen wir die Fragen: Wird man die Arbeiterschaft in ihren Bestrebungen, aufwärts zu kommen, allein lassen, oder gar, sollen auch im kommenden Jahre den Bestrebungen der Arbeiterschaft von den anderen Volksschichten Hemmnisse entgegengestellt werden?

Die gewerkschaftliche Tätigkeit der Arbeitnehmer ist seit langem darauf eingestellt, die Arbeiterschaft aus eigener Kraft empor zu führen. Man hat längst erkannt, daß Hilfe von anderer Seite in nennenswertem Maße nicht zu erwarten ist. Man findet sich in der Arbeiterschaft damit ab und ist froh, wenn sie den Weg der Selbsthilfe ungehindert gehen kann. Das schließt

jedoch nicht aus, daß die Arbeiterschaft von den staatlichen und kommunalen Organen eine Politik sehen will, die ihren sozialen Belangen gerecht wird. Soll das Wort vom „sozialen Volksstaat“ Sinn haben, so muß dieser Staat in allen seinen Maßnahmen darauf bedacht sein, das Wohl aller Staatsbürger zu fördern. Daß dabei das Interesse der Staatsorgane und der Machthaber im Staate in erster Linie den unteren Volksschichten zu gelten hat, ist eine Selbstverständlichkeit. Sozial ausgleichend wirken kann der Staat nur dann, wenn er mit dazu beiträgt, das Lebensniveau der unteren Schichten zu heben.

Die großen politischen Wahlen am 20. Mai des verfloffenen Jahres haben bei einem großen Teil der Arbeiterschaft starke Hoffnungen geweckt. Man vertrat sich von dem Ausgang dieser Wahlen, die ja bekanntlich einen starken Aufwind nach links brachten, freiere Entfaltung der Kräfte der Arbeiterschaft. Man sah größere Möglichkeiten, in den neuen Parlamenten die sozialen Belange der Arbeiterschaft zu fördern. Von der neuen Regierung, in der die Sozialisten sehr starken Einfluß haben, erhoffte man erwartete man durchgreifende Reformen zur Befriedigung der vielfach ausgeprägten Forderungen der Arbeiterschaft.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat eine ganze Anzahl Forderungen an die neue Reichsregierung gestellt. Wir haben dieselben in der Nummer 13/28 veröffentlicht. Die Forderungen beziehen sich auf die Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und Wohnungspolitik. Wenn wir heute diese Forderungen durchsehen und dann nachforschen, was inzwischen zur Erfüllung derselben seitens der Reichsregierung geschehen ist, so müssen wir leider

feststellen, daß kaum irgendeine Maßnahme getroffen wurde, die den Anschein erwecken könnte, als ob unter der Herrschaft der neuen Regierung eine Kursänderung stattgefunden hat. Die „Regiererei“ läuft in den alten Bahnen weiter, trotz der vielen Versprechungen der Kreise, die nunmehr das Regierungschiff steuern.

Die Erwartungen der linksorientierten Arbeitnehmer, die von den neuen Parlamenten und der neuen Regierung die Erfüllung ihrer Wünsche erhofften, waren also trügerisch. Es hat sich erneut gezeigt, daß in der Politik mit realen Machtverhältnissen gerechnet werden muß, ganz gleich, wer das Steuer führt. Als Gewerkschaftler können wir daraus die Lehre ziehen, uns mehr als bisher auf die Macht der Organisation zu verlassen, weniger auf die Hilfe, die aus der Parteipolitik erwachsen könnte.

Gewerkschaftlich gesehen war das verfloffene Jahr ein außerordentlich bewegtes. Die Lohn- und Arbeitskämpfe waren außerordentlich zahlreich und von weittragender Bedeutung. Große Kämpfe fanden statt im Bergbau, in der Herrenkonfektion, in der Textilindustrie, in der westdeutschen Großeisenindustrie usw. Die Kämpfe zeigten, daß auch heute noch den Unternehmern jeder Pfennig Lohnniederhöhung abgerungen werden muß. Bei dem uns als Bekleidungsarbeiter am meisten interessierenden Kampfe in der Herrenkonfektion mühten die Arbeitnehmer über vier Wochen kämpfen, bevor es gelang, zu einem annehmbaren Lohnschluß zu kommen. Dank der strengen Disziplin der Konfektionsarbeiter konnten wir einen Erfolg buchen, der als sehr gut bezeichnet werden darf.

Neben diesen großen Kämpfen fanden zahlreiche kleinere Kämpfe statt und sonstige Lohnbewegungen, die friedlich erledigt werden konnten. Eine Statistik hierüber liegt noch nicht vor. Doch dürfen wir für das Bekleidungs-gewerbe feststellen, daß in allen Branchen Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen — in einigen ganz erhebliche — eintraten. Die Arbeit der Verbände war von Erfolg begleitet. Leider konnten die Erfolge nicht restlos in die Ermittelung treten, da in der zweiten Hälfte des Jahres ein unbefriedigender Geschäftsgang das Einkommen der Arbeiter schmälerte.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auch im verfloffenen Jahre die Angriffe auf den Reichsstariftvertrag für die Maßbranche außerordentlich stark waren. Die Angriffe kamen bekanntlich in der Hauptsache aus den Innungen. Unser Organ, die „Bekleidungs-gewerkschaft“, war gezwungen, in verschiedenen Kreisläufen den Reichsstariftvertrag zu verteidigen und die Angriffe abzuwehren. Das von den Innungen angelegte Feuer glimmt weiter. Es ist uns bekannt, daß verschiedene Innungen Kommissionen eingesetzt haben, die einen neuen Vorschlag gegen den Reichsstariftvertrag vorbereiten sollen. Ueber Einzelheiten wollen wir noch nicht berichten, obwohl manche Dinge hierzu außerordentlich interessant sind. Kommen die Innungen mit ihrem Plan heraus, so wird man uns gerührt finden.

Das verfloffene Jahr sah die neunte Generalversammlung unseres Verbandes. Sie fand in den Tagen vom 19. bis 22. August statt. Auf derselben ist gute Arbeit geleistet worden. Wir nahmen Stellung zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen in unserem Gewerbe, zu Fragen der Hausarbeit, zur technischen Umgestaltung im Bekleidungs-gewerbe, zur Jugend- und Arbeiterinnenbewegung usw. Trotz der schon in den Tagen, als wir in Freiburg versammelt waren, stattfindenden Vorhutkämpfe zum großen Kampfe in der Herrenkonfektion wurde das gefachte Programm planmäßig durchgeführt. In wichtigen Fragen, die das Berufsleben unserer Mitglieder betreffen, wurde eine Klärung gesucht und gefunden. Erfreulicherweise wurde auch die Frage des Nachfolgers für Kollege Schwarzmann, die Befreiung des Postens des 1. Vorsitzenden, in voller Einmütigkeit geregelt. Die neunte Generalversammlung des Verbandes wird zweifellos größere organisierte Erfolge für den Verband bringen, wenn unsere Mitglieder das ihnen durch die Generalversammlung gebotene Material durcharbeiten und praktisch verwerten.

Wenn wir nun noch einen Blick in die Zukunft werfen, so sehen wir die Lage in unserem Gewerbe nicht rosig. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die zweite Hälfte des verfloffenen Jahres unseren Kolleginnen und Kollegen keine ausreichende Beschäftigungsmöglichkeit bot. Wohl dürfen wir die Hoffnung haben, daß das kommende Frühjahr etwas wieder von dem gut machen wird, was der für unser Gewerbe schlechte Herbst verdrängte, zumal die schlechte Beschäftigung im Herbst zum Teil durch den großen Konflikt in der Eisenindustrie verschuldet war. Das

war namentlich im Westen der Fall, wo sich z. B. die Aus-  
sperrung der Metallarbeiter in der W. Gladbacher Kon-  
fessionsinstitute geradezu katastrophal auswirkte. Es  
besteht also die Aussicht, im nächsten Frühjahr ein bejeres  
Gesicht zu bekommen. Im allgemeinen befindet sich be-  
sonnlich die Konjunktur auf einer abfallenden Linie.  
Hoffentlich wird das Befindungsgerade nicht allzusehr  
mit in die Tiefe gezogen, damit sich unsere Hoffnungen auf  
das Frühjahr nicht verflüchtigen.

Das neue Jahr wird uns mit Sorgen nicht verschonen.  
Aus welcher Richtung sie kommen werden, wurde schon  
angedeutet. Es wäre aber grundfalsch, wollten wir des-  
halb verzagen, weil sich Schwierigkeiten und schwarze  
Wolken am Horizont zeigen. Die Arbeiterschaft war noch  
immer am härtesten dran, wenn sie um ihre  
Rechte kämpfen mußte. Das wird sich auch im  
kommenden Jahre zeigen, wenn wir rechtzeitig vorbauen  
und die Reihen schließen.

Aus Anlaß der Jahreswende wollen wir deshalb alle-  
samt einmal in dem Kreise, in dem wir stehen, Umschau  
halten, ob mit der Organisation alles in Ordnung ist.  
Die Gleichgültigkeit gegenüber der Organisation  
muß restlos schwinden. Sie ist das Heilgewicht  
beim sozialen und kulturellen Aufstieg der Arbeiterschaft.  
Nur ist uns als Arbeiter gemeinames Denken,  
Fühlen und Handeln. Die Pflege des Gemein-  
schaftsinnes müssen wir uns im neuen Jahre besonders  
angelegen sein lassen. Es muß wieder wie einst in der  
Gründungszeit unserer Gewerkschaften ein idealtis-  
cher Zug durch die Reihen der christlich organisierten  
Arbeitnehmer gehen. Der Idealismus darf aber  
nicht nur gepredigt, er muß auch gelebt werden.

Bilden wir den Gemeinschaftssinn bei unseren Mit-  
gliedern aus, verdoppelt wird der Idealismus. Dann  
wird aus diesen beiden Eigenschaften wahre Opferfreudig-  
keit und der Wille zur Tat resultieren, jene Opferfreudigkeit,  
die gerichtet ist auf das Ganze, der Wille zur Tat, der  
alle Schwierigkeiten überwindet. Wir wollen alle im  
neuen Jahre unserer Bewegung in dem Sinne dienen,  
daß wir nicht nur für uns schaffen und streben, sondern  
alle unsere Arbeit einstecken auf die ge-  
meinsamen Ziele der Arbeitnehmer un-  
seres Berufes, zum eigenen Wohle und zum Wohle  
unserer Schwermern und Brüder, die gleiches Schicksal  
geht mit uns verbindet. In diesem Sinne grüßen wir  
das neue Jahr!

## Gewerkschaft und Kultur

Von Professor Dr. Th. Brauer.

1.

Arbeit und Kultur! Wer sie zusammen nennt, pflegt  
zurückzublicken in die Mitterzeit des Mittelalters. In der  
mittelalterlichen Arbeit verformten Individuum und  
Gemeinschaft trennender im kleinste Arbeitszettel, der  
Arbeits- und Familiengemeinschaft zugleich war, und in  
der allumfassenden Arbeitsgemeinschaft der Gemeinde, die  
ihren Dom schuf, in dessen lichter Kapsel „sich eine ganze  
Stadt zur Sichtbarkeit erstreckte“. Die Gemeinschaft, ob klein,  
ob groß, lebte um ihres Wertes willen. Es wurde die  
Persönlichkeit ungezungen, selbstverständlich in sie hinein.  
Das hieß Geheimnis aller Kultur, die nichts anderes ist,  
als die Art, wie Persönlichkeit und Gemeinschaft aufein-  
ander wirken, um in dem materiellen Organismus des  
Werttagslebens die Seele zur Entfaltung zu bringen, dieses  
Geheimnis aller Kultur veränderte sich selber beselig  
in aller mittelalterlichen Arbeit, die uns erhalten  
geblieben.

Es ist nicht sinnlos, ist es nicht sogar aufreizend, von  
diesem Hintergrund aus zu modernen, arbeitenden Men-  
schen zu sprechen? Der fast reiner Bestand führt im  
heutigen Arbeitsprozeß die Herrschaft. Und je mehr er  
rechnet und grübelt, um so mehr, so scheint es, werden die  
lebendigen Menschen auseinandergerissen. Wo das Persön-  
liche am Menschen gleichsam zerhackt und zerstückelt  
wird, wie soll da Gemeinschaft wachsen? Wo die Seele  
gewaltig zum Schweigen gebracht wird, wo sie ermüdet

die Schwingen hängen läßt, wie kann da Kultur entstehen.  
d. h. wie kann da in dem materiellen Organismus unseres  
Werttagslebens und durch denselben die Seele im einzel-  
nen und in der Gesamtheit, Persönlichkeitsseele und Ge-  
meinschaftsseele, zur Entfaltung gelangen? Arbeit und  
Kultur, im Mittelalter ein harmonischer Zusammenklang,  
wirken in ihrer heutigen Zusammenstellung auf viele wie  
eine schmerzliche Dissonanz.

Was aber soll nun da noch die Gewerkschaft in diesem  
Zusammenhang? Gewerkschaft — das bedeutet für manchen  
Menschen von heute den Gipfel aller Unkultur. Das ist  
die Barbarei, die ihr Gewaltschloß auf alles aufkeimende  
bessere Leben drückt. Das ist der Radikalismus, der nun  
aber auch die allerletzten Wurzeln aus dem Erdbreich eines  
verkommenen Gemeinschaftslebens in tiefem Anismus  
herausreißt. Gewerkschaft und Kultur — das ist für manche  
wie die rote Fahne auf dem Kölner Dom: das Sinnbild  
blutigen Falles gegen das Sinnbild liebender Erlösung.  
Richtig ist, daß die Gewerkschaft ein Element der Un-



ruhe in die arbeitenden Menschen hineinragt. Wer das  
erste Aufkommen der Gewerkschaftsbewegung an sich selber  
mitleidet hat, der wird sich erinnern, wie diese „Belannt-  
schaft“ sein Herz höher schlagen ließ und das Blut  
ungehört durch die Pulse jagte. Wie ein Fieber der  
Erwartung legte es sich auf die arbeitenden Menschen:  
Es muß etwas Großes geschehen! Eine Zeit der Wende  
muß anbrechen! Eine Leidenschaft des Opfers hemmte  
sich dieser aufgeweckten Menschen. Sie drängen vorwärts,  
aufwärts, denn sie fühlen sich jetzt als etwas ganz an-  
deres als bisher. Ein Mann ist von ihnen genommen. Sie  
wollen und müssen irgendwie eingreifen. Sie haben das  
passive Dahinwimmern wie einen Alpdruck von sich ge-  
wältigt. Wenn jetzt nur der sichersten Erwartung wür-  
dige Ziele gesetzt werden!

Wer diese Dinge von draußen sieht und dann in Ver-  
bindung bringt mit dem, was in der Regel tatsächlich ge-  
schieht: daß eine Lohnbewegung entsteht oder ein Streik  
ausbricht oder irgendeine gemeinsame Forderung von den  
bisher „ruhigen“ Arbeitern aufgestellt wird, der hat viel-  
leicht ein häßliches Lächeln bereit, wenn wir sagen, daß  
die Unruhe, die da in die arbeitenden Menschen hinein-  
gebracht wurde, von hoher kultureller Bedeutung sein  
kann. Er sieht nur das, was er Begehrtheit nennt und  
was sich als Befähigung des Unternehmens und der  
Dienlichkeit auswirkt. Was soll diese Rebellion auf-  
gehörter Menschen? Ist es nicht ein Verbrechen, sojem  
Lun den Begriff Kultur nachzubringen?

Die Väterkunde, als die Urgeschichte der Zivilisation  
und Kultur, läßt in großartiger Entwicklung aus Mitten,  
Kämpfen und Freuden des animalischen Daseins die Ge-  
walten der Sprache, der Kunst, der Sitte und des Glau-  
bens erwachsen. Vom Instinktiven ausgehend, durch den

Arts des Denkens und Erläuterns geleitet, endet ihr Gang,  
bewußt oder unbewußt, bei Worten der Seele. Nun, was  
für die Geschichte der Gesamtheit gilt, das gilt auch für  
jede einzelne Seele, und es gilt doppelt und dreifach für  
die größte Seele des Volkes, für die Arbeiterschaft. Was  
die Gewerkschaft will und was da oft aus halbernein  
Sprüchen und vielstellig etwas lärmenden Agitationsreden  
herausprüdelt — wenn man es zusammenfaßt, so ist es doch  
nichts anderes, als der Drang oder auch das Drängen  
aus den Mitten, Kämpfen und Freuden des animalischen  
Lebens hinaus in die Welt der höheren Werte.

Wer wissen will, ob dieser Kampf nicht doch im An-  
malischen, im grob Materiellen Stodenbleibt, der stürze sich  
einmal mitten hinein in den Strudel solchen Kampfes.  
Ist er wirklich mit Leib und Seele dabei, so wird er bald  
schon schauen und gewahren, wie inmitten der Massen, deren  
Horizont nur die Welt der materiellen Interessen berührt,  
eine Gemeinde von Idealisten wirkt, mit der zu schaffen  
ein Hochgefühl eigener Art ist. Denn nichts wirkt ergrei-  
fender und eindringlicher als die blühende Blume im  
wüsten Gestein. Opfernd, sich selbst hingebend, Bealms-  
mus in einer Masse, die sich noch nicht vom Animalischen  
losgerungen, wirkt wie die Liebe, die nicht nur alles ver-  
sieht, sondern die auch jedermann wortlos verständlich ist.  
In der Begründung solcher Gemeinden erwirkt die „Un-  
ruhe zur Kultur“, zu der die Gewerkschaft ein einziger  
großer Bedarf ist, die Grundlegung von Anfängen, von  
denen neues Gemeinschaftsleben großen Stils seine Ent-  
wicklung nehmen kann. An diesem Punkte erfährt der, der  
sich selber das Erlebnis erkühnt hat, daß Kultur nicht  
Menschenwert ist, sondern Wert einer Menschheit die sich  
selber erst herausbilden muß, um als Menschheit wirken  
zu können.

Schaffen am Wert einer Menschheit aber will die Ge-  
werkschaft. Und sie will es, darin nimmt sie die mittel-  
alterliche Heberkletterung wieder auf, von der Arbeit aus.  
Gewerkschaftstreben ist Kulturschaffen durch Erneuerung  
der Arbeit.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Jahresberichte der Preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1927

Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften nimmt  
in seiner Nr. 23 vom 1. Dezember 1928 Stellung zu den  
Jahresberichten der Preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten  
für das Jahr 1927. Wir entnehmen dem Aufsatze das  
Folgende:

In 308 243 der Gewerbeaufsicht unterstellten Betrieben  
mit rund 4,2 Millionen Arbeitnehmern sind 136 447 Be-  
trieben vorgekommen worden. Von den großen Betrieben  
(mit 50 und mehr Arbeitnehmern) sind 75,8 Prozent, von  
den mittleren Betrieben (mit 5 bis 49 Arbeitnehmern)  
34,5 Prozent und von den kleinen Betrieben knapp  
20 Prozent beschäftigt worden. Diese Zahlen können noch  
teilweise bestritten werden, wir sind von der alljährlich min-  
destens einmaligen Revision aller Betriebe noch sehr  
weit entfernt.

Es ist nun von besonderem Interesse, an Hand der Be-  
richte die Auswirkungen der Arbeitszeitverord-  
nung vom 14. April 1927 auf die Arbeitszeitregelung,  
vor allem auch auf die tarifliche Regelung zu verfolgen.  
Die A. Z. B., mit deren Zustimmungen zunächst eine Fülle  
von Unklarheiten und Zweifeln bei Arbeitgeber und  
Arbeitnehmern auftraten, die von den Gewerbeaufsichts-  
beamten bis heute noch nicht gänzlich beseitigt werden  
konnten, hat bei all ihren Mängeln doch auch günstige  
Wirkungen gezeigt. Durch den Fortfall der Strafbarkeit  
bei Annahme oder Duldung freiwilliger Mehrarbeit (§ 11,  
3) ist nicht nur die Überwachung der Arbeitszeit-  
bestimmungen und die Strafverfolgung bei Zuwiderhand-  
lungen erleichtert, sondern vor allem der Abschluß  
von Tarifverträgen ganz wesentlich ge-

## Das Recht im Lehrvertrage

Kann ein Handwerkslehrling fristlos entlassen werden,  
wenn er sich gegen eine unterrichtliche Züchtigung wehrt?  
(G. O. § 127b. Urteil des Arbeitsgerichts — Handwerks-  
gericht — Magdeburg vom 15. Februar 1928.)

Der Sohn des Klägers war Lehrling bei dem Be-  
klagten. Er hätte rund noch ein Jahr zu lernen gehabt.  
Ein schriftlicher Lehrvertrag ist zwischen den Parteien  
abgeschlossen worden, mit der Maßgabe, daß der Lehrling  
im letzten (vierten) Lehrjahr 8 RM. Wochenlohn  
bekommen sollte. Am 12. Januar ist der Lehrling von  
einem Gehilfen des Beklagten in erheblicher Form körper-  
lich mißhandelt worden, so daß ärztliche Behandlung  
erforderlich wurde. Der Lehrling ist von diesem wegen  
des erwähnten Vorfalles fristlos entlassen worden, eine  
andere Lehrstelle hat der Lehrling noch nicht gefunden.  
Mit der Klage begehrt Kläger einen Schadenersatz für  
die unterbrochene Lehre in Höhe von 300 RM.

Beklagter macht geltend, der Lehrling sei wider-  
rechtlich gewesen, der Gehilfe habe in einer Art Notwehr  
gehandelt, das väterliche Züchtigungsrecht sei nicht über-  
schritten worden; eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses  
sei dem Lehrling nicht zugunsten.

Nach Beweisaufnahme hat das Arbeitsgericht dem  
Kläger eine Entschädigung von 208 RM. zugesprochen,  
im übrigen die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen: Beklagter gibt selbst zu, er hätte  
den Vater wegen der Mitten des Lehrlings benach-  
richtigen sollen; dazu habe er ihm aber an der nötigen  
Zeit geschickt. Dies ist nun aber der springende Punkt  
der Klage: Ohne das Verhalten des jungen, körperlich  
entwickelten Menschen beschönigen zu wollen, muß ge-  
sagt werden, daß die Methoden, die der Beklagte bei  
zur Anwendung gelangen lassen, durchaus nicht die  
richtigen gewesen sind. Wäre der Vater benachrichtigt  
worden, so hätte sich wohl ein Weg zur Abhilfe irgend-  
wie finden lassen; vor allem hätte der Beklagte vor-  
gebaut und auf die Folgen einer weiteren Widerstän-  
dlichkeit des Jungen hinwirken können. Der Weg, der ein-

geschlagen worden ist, war aber denkbar falsch, was auch  
aus der Verhandlung vor dem Schiedsmann und ihrem  
Resultat hervorgeht. Zwar muß zugegeben werden, daß  
die Gewerbeordnung eine leichte Züchtigung eines Lehr-  
lings nicht ausschließt; das aber, was vorliegend ge-  
schehen ist, übersteigt das Maß des Erlaubten doch um  
ein Gewaltiges. Die Beweisaufnahme ergab, daß der  
Lehrling in der Tat, wie Kläger behauptet, einer  
Küchlichkeit wegen geschlagen ist; daß sich der Ge-  
schlagene unter solchen Umständen zur Wehr gesetzt hat,  
ist ihm, dem unfertigen Menschen, nicht derart zur Last  
zu legen, daß er nun blutig geschlagen und obendrein noch  
fristlos entlassen werden mußte. Nach Ansicht des Ge-  
richts ist die Entlassung am 12. Januar ohne Rechts-  
grund erfolgt. Da ein Lehrling, der drei Jahre ge-  
lernt hat und dann kurz vor dem vierten Lehrjahr fristlos  
entlassen wird, mit einem Mangel belastet ist, der ihn  
in seinem Fortkommen behindert, ist dem Sohn des  
Klägers auch ohne Zweifel ein erheblicher Schaden er-  
wachsen. Das Gericht konnte sich aber nicht entschließen,  
dem Kläger den geforderten Schadenersatz von 300 RM.  
in voller Höhe zuzubilligen. Es hat — in Anwendung  
des § 287 ZPO. — in Würdigung aller Umstände nach  
freier Überzeugung eine Entschädigung von 208 RM.  
für angemessen gehalten (26 Wochen zu 8 RM.) und den  
Kläger mit der Restforderung abgewiesen.

Kann ein Lehrling vorzeitig entlassen werden, weil er  
sich dem Lehrvertrag gegenüber organisiert und den Tarif-  
lohn eingefordert hat. (G. O. § 127b. Reichsversammlung,  
Art. 159. Urteil des „Arbeitsgerichts Sonderhausen“.)

Der Lehrling ist vom Innungsamt zum Fortsetzung  
des Lehrverhältnisses verpflichtet. Seine Klage auf Auf-  
hebung des Entlassungsvertrages ist abgewiesen.

Aus den Gründen: Vor Beendigung der verabschiedeten  
Lehrzeit kann der Lehrling bloß aus dem § 127b G. O.  
im 2. Absatz angeführten Gründen entlassen werden. Das  
folgt aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung und  
ihrer Entstehungsgeschichte. (Vgl. dazu Landmann 2. Band

S. 440). Eine Vereinbarung weiterer Entlassungsgründe  
ist daher nicht zulässig. Der Kläger, der das getan hat,  
kann sich nicht auf solche Gründe berufen. Dort  
kommt, daß seine Bestimmung im Lehrvertrag, wonach  
dem Lehrling der Beitritt zu einer gewerkschaftlichen  
Organisation verboten ist, überhaupt unwirksam ist als  
im Widerspruch stehend mit dem Artikel 159 der Reichs-  
verfassung. (Siehe Rechtsprechung des Reichsgerichts von  
Potthoff und Jabelohn Nr. 1489 ff.). Ebenso unwirksam  
ist der Nachtrag vom 24. April 1927. In ihm wird aus-  
drücklich festgelegt, daß für den Lehrvertrag andere als  
in ihm enthaltene, insbesondere tüftliche tarifliche Be-  
stimmungen nicht gelten sollen. Damit wird weiter nichts  
verlangt als der Verzicht auf Tariflohn. Ein solcher Ver-  
zicht widerspricht dem § 1 der Tarifverordnung über die  
Unabhängigkeit der Arbeitsnormen des Tarifvertrages  
und ist infolgedessen unwirksam. Der Kläger kann aber  
nun nicht etwa mit Bezug auf die Nichtigkeit des Nach-  
trags und unter Berufung auf § 139 BGB. sagen, daß  
der ganze Lehrvertrag nichtig sei, weil dieser Teil nichtig  
sei. Denn dieser § 139 BGB. gilt nicht, soweit gesetzliche  
Bestimmungen selbst einzelne Vertragsabreden ungültig  
machen, dabei den Vertrag aber im übrigen aufrecht er-  
halten. Das ist im vorliegenden Fall ebenso wie z. B.  
bei dem § 74 BGB. §§ 624, 627 BGB. Auch § 1 der  
Tarifverordnung sagt ausdrücklich, daß Arbeitsverträge  
zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam  
sind, als sie von der tariflichen Regelung abweichen.  
Das gilt bei solchen Vertragsabreden, weil Abreden verhin-  
dert werden sollen, die für den wirtschaftlich schwächeren  
Teil bedrückend sind oder sonst gegen das allgemeine In-  
teresse verstoßen. (Vergl. RG. 88 S. 253.) Dieser Schutz-  
punkt ist auch anzuwenden, auf die abgemauerte Ver-  
tragsbestimmung, wonach der Beitritt zu einer gewerkschaftlichen  
Organisation verboten ist. Abgesehen davon  
haben die gewerkschaftlichen Organisationen rechtsver-  
tragsähnliche Funktionen bekommen, man muß also bei der  
gültigen Rechtsordnung sagen, daß der Lehrvertrag auch  
ohne das verfassungswidrige Verbot abgeschlossen wäre,  
weil die Lehrverträge nur ohne dieses Verbot ab-  
geschlossen sind.

Feigheit worden. Viele Unternehmer, die bisher in überreichlichem Maße von dem Freibrief des § 11, 3 Gebrauch gemacht hatten, sehen sich nunmehr genötigt, Mehrarbeit tariflich zu vereinbaren. Selbst das Handwerk, an sich durchaus kein Freund des Tarifwesens, mußte sich unter dem Zwang der veränderten Verhältnisse hierzu entschließen, wobei allerdings mangels tariffähiger Organisationen auf Arbeitgeberseite und infolge der schlechten Organisationsverhältnisse der Arbeitnehmer vielfach Schwierigkeiten auftraten. Von entscheidendem Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse ist aber nach den übereinstimmenden Berichten aus den meisten Bezirken die Bestimmung des § 6 a. U. Z. B. zu sein, wonach Ueberstunden mit 25 Prozent besonders zu vergüten sind. Diese Vorschrift hat dazu geführt, daß die Arbeitgeber von der Möglichkeit selbst tariflicher Mehrarbeit nur in unbedingt notwendigen Ausnahmefällen Gebrauch machen und Ueberstunden möglichst zu vermeiden suchten. Die Verteuerung der Ueberstunden hat in zahlreichen Fällen zu Neueinstellungen von Arbeitern geführt, womit nicht nur ein von den Gewerkschaften beabsichtigter Zweck erreicht, sondern auch der Kadavereffekt ist, daß sich noch manches ändern läßt. Aus dem gleichen Grunde ist man z. B. auch in verschiedenen Industriezweigen, so in der chemischen und in der Papierindustrie, nunmehr zum dreifachen Betrieb übergegangen, da in den Tarifverträgen z. T. so hohe Ueberstundenlöhne vereinbart waren, daß die Doppeltarbeit unrentabel wurde. Eine durchaus erfreuliche Wirkung der U. Z. B. die vielfach durch intensivere Beschäftigung der Arbeiter über ihre Rechte aus § 6 a und ein höheres Festhalten an dem 20prozentigen Zuschlag bei Tarifabschlüssen ganz allgemein festgestellt werden können.

Erweiterte Arbeitszeit ist Anträge auf Genehmigung von Ueberarbeit gemäß § 6 und vor allem gemäß § 9 (Mehrarbeit über 10 Stunden täglich) von den G. A. B. in geringem Umfange und nur aus triftigen Gründen stattgegeben worden. Hierbei gehören u. a. die zu einer wahren Plage gewordenen kurzen Dienstzeiten (sowie der Mangel an Facharbeitern, andererseits auch der Mehreinstellung von Arbeitern verbietende Platzmangel). Die gesetzliche Voraussetzung zur Bewilligung von Mehrarbeit gemäß § 9 — bekanntlich eine nicht unbedenkliche Ausnahmebestimmung der U. Z. B. — das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, konnte nur selten als gegeben angesehen werden.

Aus den Berichten ist leider nicht ersichtlich, in welchem Umfange Ueberarbeit unter Verletzung auf § 10, 2 geleistet worden ist, die Verhärterter schwerigen sich hierbei fast völlig aus. Eine amtliche Feststellung über die Ausnutzung dieses Paragraphen, den man vielfach als Ersatz für den befristeten Absatz 3 des § 11 betrachtet hat, wäre von besonderem Interesse gewesen. — Die auf Grund des § 7 U. Z. B. erlassene Verordnung über die Arbeitszeit in Glashütten und Glasflaschenfabriken vom 9. Januar 1927 konnte im allgemeinen ohne besondere Schwierigkeiten durchgeführt werden, wenn auch, um Produktionsstörungen zu vermeiden, da und dort der § 3 zu Hilfe genommen werden mußte. Dagegen sind Unzufriedenheiten im Bezirk Frankfurt a. D. infolge Mangels an ausgebildeten Schmelzern aufgetreten.

In einem bisher nicht gewohnten Umfange sind vielerorts sogenannte Hausarbeiten, meist mit Wertlorennen, z. T. auch mit Betriebsverträgen, abgeschlossen worden; diese Art von „Tarifbewegung“ scheint in der Tat fortschreitend an Bedeutung zu gewinnen. Nicht immer ist der damit verfolgte Zweck, die gesetzliche Arbeitszeitregelung zu umgehen, erreicht worden. Derartige Tarifverträge sind vielfach behördlich nicht anerkannt worden, weil es sich um Arbeitsverträge mit nicht tariffähiger Gebühre handelte. In Derselben versuchte man den Arbeitern den Beitritt zu den Wertlorennen und den Arbeitslorennen als fragwürdiger Haustarife mit einem Nachtragstarif schmackhaft zu machen, der jedem Arbeiter, welcher Mitglied des Wertlorennen und mindestens zehn Jahre im Werte tätig ist, bei Invalidität oder nach dem 65. Lebensjahre (!) einen Rentenzuschuß bis zu 30 RM. monatlich zuzuschießt. Die Gewerkschaften werden diese Erfindungen ihr besonderes Interesse zuwenden müssen.

Wie bereits in den vorjährigen Berichten, so wird auch diesmal wieder von den Verhärtertern über die unklare Arbeitszeitbestimmungen vieler Tarife Klage geführt, wodurch die Ueberwachung der Arbeitszeit ganz außerordentlich erschwert würde. So gibt es eine ganze Reihe von Tarifen, die lediglich die Ueberstundenbezahlung regeln, in Bezug auf die zulässige Mehrarbeit aber der Willkür weiten Spielraum lassen. Ein erfolgreiches Einwirken der Behörde ist in solchen Fällen meist ausgeschlossen. Das liegt durchaus nicht im Interesse eines wirksamen Arbeitszeitgesetzes. Die vertraglich bestehenden Arbeitsverträge sollten endlich aus den gemachten Fehlern lernen, sonst müssen sie sich den Vorwurf der Fahrlässigkeit gefallen lassen. Die den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer durch § 5 U. Z. B. zufließenden Rechte stellen arbeitsrechtlich in ihrer Anwendung einen überaus wichtigen Akt dar, der sich sehr zum Nachteil der Arbeiter auswirken kann. Ein Vertrag, besonders ein Kollektivvertrag, der sich sehr zum Teil ein ganzes Gewerbe für lange Zeit bindet, muß den Willen der Vertragsparteien klar erkennen lassen. — In diesem Zusammenhang muß noch auf die Wichtigkeit der Einbindung neuer abgelehnter sowie der Anzeile abgelehnter bzw. erloschener Tarifverträge an die Gewerkschaftsämter erinnert werden. Es ist den G. A. B. ohne genaue Kenntnis der in ihrem Bezirk laufenden bzw. erloschener Tarifverträge nur nach zutreffenden Ruffragen möglich, die Arbeitszeit zu über-

Den unerfreulichsten Abschnitt beim Kapitel „Arbeitszeit“ bildet wiederum das Verhalten der Gerichte bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitszeitvorschriften. Wenn auch — was gern festgestellt sei — da und dort eine Verschärfung der Strafpraxis zu verzeichnen ist, im großen und ganzen hat sich an der „demühten“ Milde unserer Richter nichts geändert. Die Unisgerichte scheinen sich im Laufe der Jahre so etwas wie „Einheitspreise“ zurechtgelegt zu haben, die sich zwischen 3 und 30 RM. bewegen, mehr kostet eine Ueberverletzung der gesetzlichen Arbeitszeit selten. Man stelle sich einmal die Wirkung einer Strafe von 3 RM. auf einen Arbeitgeber vor, der sich trotz Ermahnung, Belehrung und Warnung absonst nicht dem Gesetze fügen will; eine solche „Strafe“ kommt eher einer Ermahnung zu neuen

Gesetzesübertretungen gleich. In einem Falle wird neben vielen Freisprechungen — sogar berichtet, daß es der Anrufung der 2. Instanz bedürfte, um eine Verurteilung eines Angeklagten zu — 10 RM. Geldstrafe zu erzielen. Die alljährlich erneut notwendig werdenden Massenklagen anzeigen gegen Bädermeister wegen Ueberverletzung des Nachbaderbotes und Verletzung der Verträge beweisen, um von vielen Beispielen nur eines herauszugreifen, doch zur Genüge die Wirkungslosigkeit der vorausgesetzten geringfügigen Geldstrafen. Im Regierungsbezirk Westfalen sind allein 219 derartige Strafanzeigen gegen Bädermeister erstattet worden. In dem dortigen Bericht wird zu dem unverständlichen Verhalten der Gerichte treffend bemerkt: — Eine Aenderung der Praxis der Gerichte bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe ist bis jetzt trotz der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 20. April 1927 (Just. Min. Bl. S. 150) nicht eingetreten. Die gerichtlichen Verurteilungen wirken vielmehr häufig nicht abschreckend, sondern eher anreizend, weil die Höhe der Strafen oft geringer ist als die der Verwaltungsverfahren für Ausnahmebestimmungen.“ (Anmerkung des Verfassers: Diese Verwaltungsverfahren bewegen sich in der Regel zwischen 3 und 10 RM.) Es ist außerordentlich bedauerlich, daß die Weisung der Gerichte immer noch das nötige Verständnis für die Wirksamkeit bei der Durchführung des Arbeitszeitgesetzes vermissen läßt. Wer von der Notwendigkeit einer gründlichen Justizreform, vor allem auch mit dem Ziele einer besseren strafrechtlichen Sicherung unserer Arbeitergesetzgebung noch nicht überzeugt ist, dem sei das eingehende Studium der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten empfohlen.

(Schluß folgt).

### Rigoroses Vorgehen der Behörden gegen Wohnungslose

An den Maßnahmen der Behörden, die oft ohne Rücksicht auf die Verhältnisse nach dem Buchstaben des Gesetzes entscheiden, ist schon oft Kritik geübt worden. Jetzt hat sich ein Fall in Lichtenberg abgezeichnet, der verdient, weitesten Kreisen zur Kenntnis gebracht zu werden.

Eine Familie, bestehend aus fünf Personen (ein weiteres Kind wird erwartet) bewohnte eine gute Wohnung, bestehend aus zwei Stuben und Küche. Die Wohnung ist massiv gebaut, hat Doppelfenster, Kachelöfen, Wasser, elektrisches Licht und ist unterkellert. Da es sich aber nicht um ein Wohn-, sondern um ein Wirtschaftsgebäude handelt, wurde diese Familie von der Baupolizei Lichtenberg am 30. Oktober aufgesordert, bis 20. November zu räumen, widrigenfalls zwangsweise geräumt werde und 100 M. Unkosten zwangsweise eingetrieben würden. In einem Schreiben vom 9. November hat sich die Baupolizei, die Familie so lange in den Räumen zu belassen, bis sie vom Wohnungsamt Neutölln eine andere Wohnung zugewiesen erhält. Ich begründete das mit der Größe der Familie und dem Hinweis auf die verhältnismäßig gute Wohnung, die man der Familie gern beziehen würde. Ich wies die Baupolizei darauf hin, daß die Berliner Wohnungsordnung auch vorsieht, wieviel Wohnraum auf den einzelnen Bewohner entfallen muß und wie die Wohnungen beschaffen sein müssen, daß aber trotzdem niemand daran denkt, die Ordnung praktisch in Anwendung zu bringen, weil sonst zehntausende von Wohnungen in Berlin geräumt werden müßten. Wenn die Baupolizei all die nicht als Wohnräume anzupassenden Räume in leuchten Kellern, Dachböden, Schuppen, Scheunen, Sälen, Fabrikgebäuden, Baracken, Wohnlauben usw. räumen wollte, müßten abermals zehntausende von Familien auf die Straße gesetzt werden müssen. Das Wohnungsamt Neutölln habe erklärt, die Familie höchstens in einer schwervermietbaren anderen Wohnung unterbringen zu können. Diese sei aber dann bestimmt schlechter und gesundheitsschädlicher als die Wohnung, in der sich jetzt die Familie befindet. Ich fragte, ob die Baupolizei tatsächlich die Familie aus der verhältnismäßig guten Wohnung zwangsweise ausweisen und in eine schlechtere Wohnung wolle, oder ob sie die Familie in einem Stall oder Schuppen unterbringen gedächte oder im Obdachlosen-Hilf, oder ob man darauf die Wohnungsnot zu beheben gedachte, daß man die Familie in den Landwehrkanal treibe. Die Baupolizei mußte die Wohnungsamtsverhältnisse in Berlin kennen und wissen, welche Folgen die Emission habe. Ich bat um umgehende Nachricht, damit die Familie aus der fortgesetzten Unruhe herauskommt.

Nachdem ich am 20. November noch ohne Antwort war, wandte ich mich abermals an die Baupolizei mit dem Bemerkten, daß ich aus dem Schweigen annehmen müsse, daß man die Familie nicht in der guten Wohnung zu belassen gedachte. Die Bemühungen beim Wohnungsamt Neutölln hätten dahin geführt, daß der Familie eine andere Unterkunft beschafft worden sei. Der Umzug werde also bis zum Räumungstermin erfolgen, so daß die Baupolizei nicht mit Vollzugsbeamten und Schupo anzurufen und auch nicht 100 — zwangsweise von der armen Familie einzutreiben brauchte. Erwarten sollte man allerdings von der Behörde, daß man in einer solchen wichtigen Angelegenheit wenigstens einer Antwort gewürdigt würde.

Am 22. November teilte mir die Baupolizei telef. mit, es gebe ein Schreiben an, in dem mitgeteilt werde, die Baupolizei würde noch einmal eine längere Frist gewähren zur Räumung der Wohnung, aber die Wohnung müsse geräumt werden, das verlange auch der Oberpräsident, weil das Gesetz es vorschreibt, während für die Erhaltung einer Ausnahme sei übrigens der Oberpräsident. Die Baupolizei bittet noch um Nachsicht, wo die fünfjährige Familie vor dem 1. November 1927 gemohnt hat und welche Besondere Gründe sie zur Aufgabe der alten Wohnung gezwungen haben. Die Baupolizei scheint gar keine Erklärung dafür zu finden, weshalb die Familie in einem Wirtschaftsgebäude die Wohnung angebaut hat. Der Grund liegt darin: Die Schwiegereltern besitzen eine Wohnlaube. Als der Sohn im Jahre 1922 heiratete und seine Wohnung erhielt, zog er mit in diese Wohnlaube, und als die Familie auf fünf Köpfe angewachsen war, konnten sie natürlich mit den Schwiegereltern (neben Köpfe und ein weiteres Kind wird erwartet),

nicht in der Wohnlaube wohnen bleiben. Sie beschaffte sich deshalb Unterkunft, freute sich, eine Wohnung zu besitzen, und machte zugleich mit dem Hausbesitzer einen Vertrag auf fünf Jahre.

So etwas kann die Behörde nicht dulden. Die Familie hat nun die Wohnung geräumt. Die Wohnung steht leer, geht also dem Wohnungsmieter verloren. Statt daß es mit der Wohnungsnot besser wird, wird es schlechter. Vielleicht sieht sich die Baupolizei einmal auf dem Tempelhofer Feld die alten Holzbaracken an, die vor mehr als zehn Jahren Krantenbaracken waren und in denen heute noch hunderte von Familien wohnen. Vielleicht sieht sie sich einmal die alten Eisenbaracken an, in die viele Städte heute wohnungslose Familien einweisen, um sie von der Straße zu bringen. Das ist gestattet, das wird von der Behörde gebilligt, sogar veranlaßt. Aber wenn eine Familie in einem Wirtschaftsgebäude wohnt, wenn es sich auch um eine taubelllos eingerichtete Zweizimmer-Wohnung handelt, dann wird die Räumung verlangt.

Das Gesetz verlangt es so. Wenn die Behörden nach dem Buchstaben des Gesetzes wirklich so verfahren müssen, dann ist es die allerhöchste Zeit, daß diese Gesetze geändert werden.

Joseph Treffert.

### Konzentration im Kleiderhandel — aber auch in der Produktion

Wir haben seit Jahren auf die kommende Konzentration im Bekleidungsgebiete, sowohl in seinem Handel als auch seiner Produktion hingewiesen. Gegenwärtig vollzieht sich diese Entwicklung außerordentlich rasch. Der Karstadt-Konzern entwickelt sich immer mehr und jagt mittlere und größere Häuser auf. Augenblicklich bringt er mit neuen größeren Häusern, die mit allen Raffinesse moderner Warenhaustechnik ausgestattet werden, in Berlin vor. Auch in Eschers Konzentration konzentrieren sich mehr und mehr Einzelhändler. Seit Jahren bringt die Fachpresse des Bekleidungsgebietes beachtliche Meldungen über die Entwicklung der „Debema“ (Deutsche Beamten-Warenverorgung), in deren Interessenphäre auch die Bekleidungs-gesellschaft für deutsche Beamten u. a. lag, die wieder ihren Abnehmer in dem „Beamtenwirtschaftsbund“ hatte.

Kannaber kommt die Nachricht, daß der Großkapitalist Michael über die Köpfer u. a. die Aktienmehrheit der Bekleidungs-gesellschaft erworben hat. Damit ist das Bestehen dieser Gesellschaft auf ganz neue Basis gestellt. Ueber die Bedeutung dieser Transaktion berichtet der „Berliner Börsen-Courier“. Er schreibt:

„Durch den Uebergang der Majorität der Bekleidungs-gesellschaft an die Köpfer u. a. kontrolliert Michael nunmehr einen Warenhauskomplex, der über ein Nominalkapital von 7,3 Millionen Mark verfügt. (Köpfer 5 Mill. und Bekleidungs-gesellschaft 2,3 Mill. Mark.) Wenigstens ist jedoch die Höhe des Umlages, der für beide Unternehmen im laufenden Jahr fast 80 Mill. Mark erreichen wird, d. h. die Hälfte des vorjährigen Umlages der Leonh. Tisch u. a. Dies dürfte auch der Hauptgrund für die Leonh. Tisch u. a. bei dem Abschluß der Einlaufs-gemeinschaft gewesen sein, zumal die Köpfer u. a. und Bekleidungs-gesellschaft über den Beamtenwirtschaftsbund (als Abnehmerorganisation) besonders große Umläge in festzimmern tätigen, während bei der Umlage der Leonh. Tisch u. a. auf alle Warenbranchen verteilt. Der Uebernahmesturz für die Majorität der Bekleidungs-gesellschaft dürfte jedoch nicht bei der Bezahlung in Katen erfolgt, die sich auf längere Zeit hinziehen, so daß neben dem hohen Preis auch die Zinsen zu berücksichtigen sind. Immerhin geht aus dem Uebernahmesturz hervor, daß die Kapazität des neuen Warenhausunternehmens weit über den Rahmen des Nominalkapitals (7,3 Mill.) einzuwirken ist. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß weitere Transaktionen folgen (Kapitalerhöhung, Zusammenfluß durch Fusion?). Zur Zeit verfügt die Köpfer u. a. durch die Debema, mit der sie im Kommissionsverhältnis steht, über 13 Warenhäuser, davon zwei in Berlin. Weitere zwölf sind projektiert, mit deren Eröffnung bis Ende nächsten Jahres zu rechnen ist. Die durch Majoritätskauf übernommene Bekleidungs-gesellschaft für deutsche Beamten u. a. besitzt 8 Kaufhäuser, davon 2 in Berlin. Ingesamt wird also die Michaelgruppe (Köpfer) im nächsten Jahre 30 Warenhäuser umfassen. Von der Debema G. m. b. H. die nur 100 000 Mark Kapital hat, besitzt der Beamtenwirtschaftsbund 76 p. c. und die Köpfer u. a. die restlichen 24 p. c. Das Umlageverhältnis, das bei der Debema zwischen Kapital (100 000 Mark) und Gesamtumsatz 13 Warenhäuser plus 12 (projektiert) besteht, dürfte damit zu erklären sein, daß der Debema familiäre Kapitalien für ihre Geschäfte von der Köpfer u. a. kreditiert werden.“

### Um das Bodenreformgesetz

Die Entscheidung über das Bodenreformgesetz (Wohnheimstätten-gesetz) wird in den kommenden Monaten fallen. Es ist die höchste Zeit, daß die Reichsregierung dem Reichstag ein Wohnheimstätten-gesetz vorlegt und daß der Reichstag dieses bald verabschiedet. Acht Jahre wird nun schon über ein solches Gesetz diskutiert. Die Nationalversammlung hat Artikel 155 der Reichsverfassung beschlossen, der von der Verteilung und Nutzung des Bodens handelt und jedem Deutschen eine entsprechende Wohn- oder Wirtschaftsheimstätte verspricht. Am 29. April 1920 wurde in der Nationalversammlung ein Antrag der Deutschen Volkspartei und der Deutschdemokratischen Partei angenommen, der die Regierung ersuchte,

„tunlichst bald einen Gesetzentwurf zur Befriedigung der Bodenreform und zur sozialen Ausgestaltung des Enteignungsrechtes, insbesondere auch in der Richtung vorzulegen, daß die Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsheimstätten durch Beschaffung billigen Bodens erleichtert wird.“ Der Reichsbevollmächtigter berief einen „Ständigen Beirat für Heimstättenwesen beim Reichsarchivministerium“, der die Regierung bei der Ueberwindung der Schwierigkeiten unterstützen und Anregungen und Vorschläge unterbreiten sollte. Dr. Damagk übernahm den Vorsitz, alle großen Berufsorganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten folgten ihrer Mitwirkung zu. Dieser

**Ständige Beirat hat inzwischen einen Entwurf ausgearbeitet, der im Jahrbuch der Bodenreformer, Juniheft 1928, zum Ausdruck gelangt ist.** Am 4. Mai 1928 wurde um den Entwurf im Reichstag lebhaft gestimmt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung wurde mit 243 gegen 136 Stimmen angenommen. Der Antrag ersucht die Reichsregierung, "alsbald ein Wohnheimstättengesetz im Sinne des Entwurfs des Ständigen Beirats für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium" vorzulegen." Bald nach jener Abstimmung trat ein Wechsel in der Reichsregierung ein. Die neue Regierung brachte den vom Reichstag geforderten Entwurf nicht ein und die Parteien taten zur Verwirklichung ihres Antrages herzlich wenig. Am 20. Mai fanden Neuwahlen statt. Von den 136 Reichstagsmitgliedern wurden 48 nicht wiedergewählt. Der Reichstag ist wesentlich anders zusammengesetzt als der vorhergehende, und auch die Reichsregierung in ihrer jetzigen Zusammensetzung dürfte nicht mehr jögern, mit allem Nachdruck den Auftrag, den der Reichstag am 6. Mai 1928 erteilt hat, auszuführen. Am 17. Oktober hat auch schon einmal der Ständige Beirat für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium seine Arbeiten wieder aufgenommen. Hoffentlich werden sie so fortgeführt und beschleunigt, daß in absehbarer Zeit endlich der Entwurf im Reichstag verabschiedet werden kann.

### Arbeitsrecht

**„Lohn für schwache Tagelöhner nach Nebereinkunft“.**  
Es lautet bekanntlich die Position 405 des Reichstarifvertrags für die Maßschneider. Diese Position wird vielfach zum Lohnbruch benutzt. Der Wille der Vertragsparteien bei Schaffung dieser Position war, eine Möglichkeit zu schaffen, daß bei Beschäftigung von Tagelöhnern, die aus irgendeinem Grunde nicht im Vollbeiß der Kräfte sind, die man bei Tagelöhnern in der Regel voraussetzt, den Lohn abweichend von der Position 397 zu vereinbaren. Die Firma Sch. in Stuttgart hat bei der Anwendung und Auslegung der Position 405 wohl den Vogel abgeschossen. Sie stellte einen Schneider ein, der in der Hauptsache mit Neuanfertigung von Westen beschäftigt und nach Zeitlohn bezahlt wurde. Der Stundenlohn betrug 80 Pfg., während nach der Position 397, bzw. nach dem mit dieser Position in Verbindung stehendem Lohnabkommen 97 Pfg. in Frage kamen.

Der zu wenig bezahlte Lohn wurde am Arbeitsgericht eingeklagt mit dem Erfolg, daß die Beklagte verurteilt wurde, dem Kläger 196,62 Mk. nachzuzahlen und die Kosten des Verfahrens zu tragen. Da das Urteil verurteilungsfähig erklärt wurde, legte der Beklagte Berufung beim Landesarbeitsgericht ein. Der Arbeiter wurde in beiden Instanzen durch unseren Bezirksleiter, Kollegen Kessel, vertreten. Das Landesarbeitsgericht trat dem Urteil des Arbeitsgerichts bei und wies die Berufung zurück. Es hielt also bei der Verurteilung des Beklagten, an den Arbeiter 196,62 Mk. nachzuzahlen.

Das Landesarbeitsgericht ist in seiner Entscheidung den Entlassungsgründen des Arbeitsgerichts vollinhaltlich beigetreten. Da die Angelegenheit von größerer Bedeutung für die Handhabung unseres Tarifvertrages ist, lassen wir nachfolgend die Entlassungsgründe des Landesarbeitsgerichts folgen:

„Der Beklagte verliert, die unterartifizielle Entlohnung des Klägers damit zu rechtfertigen, daß er geltend macht, der Kläger sei nach seiner Leistungsfähigkeit als „schwacher Tagelöhner“ nach Position 405 des Reichstarifvertrages für die Herren- und Damenmaßschneider anzusehen. Hier ist allerdings eine unterartifizielle Lohnvereinbarung vorgelegen. Mit Recht führt aber das Arbeitsgericht aus, daß es sich bei dieser Bestimmung um eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der Unabdingbarkeit handle, welche auch auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben müßte, und nicht dazu führen dürfe, ganz allgemein unterartifizielle Löhne zu bezahlen und dies nachträglich damit zu rechtfertigen, daß die Arbeiter nicht den an sie gestellten Ansprüchen entsprechen haben.“

Abgesehen von der Voraussetzung, daß der Arbeiter wirklich nur die Fähigkeiten eines schwachen Tagelohners besitzt, legt der Tarifvertrag voraus, daß mit dem Arbeiter auch wirklich ein unterartifizieller Lohn vereinbart wird. Nun kann der Beklagte nicht behaupten, daß der Kläger mindestens einmal gegen die unterartifizielle Entlohnung Widerspruch erhoben hat. Der Kläger selbst behauptet, daß er immer wieder seinen Anspruch auf den Tariflohn geltend gemacht habe. Jedenfalls ist nicht bewiesen, daß sich die Parteien über die Minderleistungsfähigkeit des Klägers und die dadurch bedingte unterartifizielle Entlohnung geeinigt haben. Selbst wenn die Vereinbarung des von dem Beklagten in die Sitzung gestellten, übrigens erst nach Ablauf der Berufungsgründungsfrist benannten Zeugen Stoff, ergeben würde, daß die Leistungen des Klägers wirklich nur die eines schwachen Tagelohners sind, würde es an der erforderlichen Ueber-einkunft über die Höhe des Lohnes fehlen. Denn dieses Erfordernis wird nicht dadurch ersetzt, daß dem nach Ansicht des Arbeitgebers nur minderleistungsfähigen Arbeiter tatsächlich längere Zeit zu diesem Lohn arbeitet, um so weniger, wenn wie im vorliegenden Fall der Arbeiter zum Ausdruck bringt, daß er nicht mit dieser unterartifiziellen Entlohnung einverstanden ist.“

Da bei dieser Sachlage nach der künftigen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts auch ein Verzicht nicht in Frage kommen kann, war die Berufung mit der aus § 97 C. B. O. sich ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.“

### Kriegsopfer und Reichstag

Der Verbandsauschuß des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegserhinterbliebenen E. B. trat in Berlin zu einer Tagung zusammen, die sich insbesondere mit den Vorschlägen befaßte, die der Reichsregierung und dem Reichstage zur Verbesserung der Lage der deutschen Kriegsbeschädigten und Kriegserhinterbliebenen aufs neue unterbreitet werden sollen. Die alsbaldige Schaffung einer 6. Novelle zum Reichsverorgungs-gesetz wurde als dringend notwendig bezeichnet. Die zweitägigen Beratungen fanden ihren Niederschlag in einer ausführlichen Eingabe, die die Verbandsektion des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegserhinterbliebenen unter dem Deutschen Reichstage hat zugehen lassen. Diese Eingabe begründet die Notwendigkeit der Schaffung einer 6. Novelle zum Reichsverorgungs-gesetz.

einer Reform des Schwerbeschädigtenbeschäftigungsgesetzes und der Beseitigung der im Verfahrensgesetz für bemerkbar gemachten Härten. Für die 6. Novelle zum Reichsverorgungs-gesetz fordert die Eingabe u. a. die Beseitigung der Benachteiligung der Hinterbliebenen, d. h. eine angemessene Rentenerhöhung insbesondere auch für die Kriegsersten, die Erhöhung der Mittel für die Sicherung der Berufsausbildung der Kriegsersten, den Rechtsanspruch auf Heilbehandlung für Kriegserhinterbliebene. Weiter wird darauf hingewiesen, daß den anstellungsgewöhnlichen Versorgungsberechtigten die Pflegeulage zu bewilligen sei. Eine reibungslose Durchführung der Bestimmungen des Versorgungsgesetzes sei erst dann zu erwarten, wenn die Fristvorschriften vollständig gestrichen würden. Bei den Nachuntersuchungen müsse eine andere Praxis Platz greifen. Es habe nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, daß die Feststellung der sogenannten Gewöhnung an den Gliederverlust den Vorwand für eine Rentenerhöhung gebe. Auch die ständigen Nachuntersuchungen bei solchen Gesundheitszuständen, die nicht mehr verändert werden könnten, müßten unterbleiben. Schließlich wird ein Wiederauflösen der kapitalisierten Renten nach Ablauf der Abfindungszeit gefordert. Der Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegserhinterbliebener E. B. spricht dann die Bitte aus, die Arbeiten für die 6. Novelle zum Reichsverorgungs-gesetz und für die übrigen Versorgungs- und Fürsorge-gesetze möglichst bald in Angriff zu nehmen.

### Literarisches

**Tagenbuch 1929.**  
Das „Tagenbuch für den Gewerkschaftler“ ist soeben im christlichen Gewerkschaftsverlag, Berlin-Wilmersdorf, erschienen. Es enthält neben dem Kalenderium wichtige Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung, des Mietrechts, Angaben über das Jugendberghilfengesetz, die Eisenbahnpresse und den Postgebühren-tarif. Das Buchlein umfaßt 160 Seiten, hat ein handliches Format und einen dauerhaftesten Einleinenband. Der Preis beträgt 50 Pfennig pro Stück. Bestellungen sind sofort an die Hauptgeschäftsstelle unseres Verbandes, Köln a. Rh., Belderer Wall 9, zu richten. Um Porto zu sparen, sammeln wir besten die Ortsgruppen die Bestellungen und geben sie dann zusammen an die Hauptgeschäftsstelle.

### Rundschau

**Das Gewerbeaufsichtsamt hat kein Geld für Briefmarken!**  
Am 28. November wurden wir auf einem unserer Büros einer Großstadt im Westen von einem Gewerbeaufsichtsbeamten telefonisch angerufen. Es handelte sich um eine Verhandlung betreffend Betriebsstilllegung. Der Beamte frag, ob wir ein Interesse daran hätten, an der Verhandlung teilzunehmen. Wir bejahten dies und boten ferner, uns doch von jeder Stilllegungsverhandlung, die das Betriebsstilllegungs-gewerbe betrifft, rechtzeitig schriftlich Nachricht geben zu wollen, damit wir vorher die Verhältnisse des Betriebes, für den die Stilllegung beantragt ist, erforschen könnten. Zu unserem großen Erstaunen erhielten wir darauf folgende Antwort: „Eine schriftliche Benachrichtigung war in diesem Falle nicht möglich. Wir haben kein Geld für Briefmarken. Der für den Monat zur Verfügung stehende Betrag ist bereits aufgebraucht.“

Eigentlich braucht man dazu keinen Kommentar zu schreiben. Die Antwort spricht für sich. Jedoch sei eine Frage an die Preussische Regierung gestattet: „Wie denkt man sich die Arbeit eines Gewerbeaufsichtsamtes, wenn daselbe finanziell so knapp gehalten wird, daß am 28. eines Monats nicht einmal mehr soviel Geld zur Verfügung steht, als Briefmarken gekauft werden können? – Anstatt die Gewerbeaufsichtsämter so einzurichten, daß sie nach modernen und fortschrittlichen Grundrissen zu arbeiten vermögen, hält man sie so knapp, daß sie kein Geld für Briefmarken haben. Wollte man doch überall so sparsam mit den staatlichen Geldern umgehen, als es die Preussische Regierung annehmend beim Etat der Gewerbeaufsichtsämter tut. Hier wird anderes Erachtens am falschen Ende gespart. Sehr häufig wird von den Gewerbeaufsichtsbeamten geflagt, daß kein Geld für dringende Bedürfnisse in der Geschäftsführung der Aemter zur Verfügung steht. Darin liegt eine Hemmung der Arbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten, die im Interesse einer guten Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben baldigt beseitigt werden muß.“

### Die religiöse Neutralität der Sozialisten

Wo sie die Macht in der Hand haben, zeigen die Sozialisten unverhüllt ihr antisemitisches Gesicht. So berichtet „Das Evangelische Deutschland“ (43/1928) über einen besonders trassen Bildersturm in Dresden: Auf Antrag der Kommunisten, dem eine aus Kommunisten, Sozialdemokraten und Demokraten bestehende Mehrheit der Stadtverordneten beitrug, wurde in Widerspruch zu den Vorschriften des Rats der Stadt beschloffen, darauf bestehen zu bleiben, daß alle religiösen Inschriften, zu denen auch Bibelsprüche zu rechnen sind (z. B. „Gott sei mit dir!“, „Gott mit dir!“), „Gott und Arbeit!“), „Gott zur Ehre und der Menschheit zum Segen!“) sofort beseitigt werden. Ebenso sollen alle sonstigen religiösen Zeichen, Bilder, Kreuze u. dergl. entfernt werden. Der 7. evangelische Landesversammlungs in Weihen hat gegen diese Verletzung der verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte scharfen Einspruch erhoben und ein Einschreiten der Schulverwaltungsgesellschaften gefordert.

### Religionserlaß

Die Sozialisten und Kommunisten scheinen die kirchlichen Feiern nicht ganz entbehren zu können. Deshalb übernehmen sie die äußere Form, um sie mit ihrem Geiste zu erfüllen, wohl auch in der Absicht, den kirchlich noch nicht ganz Entwurzelten einen Ersatz für die Religion zu bieten. So sind beispielsweise die sozialistischen Jugendweihen als Ersatz für die Konfirmation und Erstkommunion schon lange und in vielen Städten eingeführt. Neuerdings fangen die Kommunisten auch an, Rindtaufen abzugeben. Wenigstens erschien in der Nr. 197 des „Kämpfers“, des Organs der Kommunistischen Partei für das Erzgebirge und Vogtland, folgende Anzeige: „Proletarische Rindtaufe. Sonntag, den 9. September, vormittags 9 Uhr, in Reichels „Neuer Welt“. Auser-

wähltes Programm. Einweihung der Kinder bis 1. September an die bekannten Parteifunktionen. Kinder freien Eintritt. Erwachsene 50 Pfennig. Bezirksleitung der R.D. Erzgebirge-Vogtland.“

### Achtung!

Der 1. Beitrag für 1929 ist fällig für die Woche vom 20. Dezember bis 5. Januar, der 2. vom 6. bis 12. Januar.



### Gedenktafel.

Es starb unser treues Mitglied  
Martha Smudjanski, Breslau.  
Ehre ihrem Andenken.

Die privaten

## Zuschneide-Schulen

der Zuschneider-Verzweigung von Rheinland und Westfalen

Köln a. Rhein, Neumarkt 27-29 und  
Friedr. Köhn, Kibick, Mühlentstraße 69  
bieten für Schneider und Schneiderinnen die  
beste und erfolgreichste Ausbildung  
im Institut moderner Damen- und Herrenkleidung.  
Beginn neuer Kurse am 1. und 16. eines jeden Monats.  
Lehrbücher zum Selbstunterricht  
für Damen- und Herrenkleidung.  
Schulmusterverwand  
Fabrikums-Prospekt gratis!

### Die Zeit

erzählen Schneidermeister und -Meisterinnen durch  
Lesen einer guten Fachzeitschrift. Jede Saison  
bringt neue Entwürfe und Nachverlegungen. Unsere  
„Praktische Fachwissenschaft“  
(Fachzeitschrift für Herren- und Damenmoden)  
bringt in Bildern, Zeichnungen und Text mit aus-  
führlichen Erklärungen, was auch jedes Modell  
aufgeklärt werden kann, stets die modernsten fassungs-  
artikel und Abhandlungen über Schnitt, Ver-  
arbeitung, Anprobe und Abänderungen von be-  
währten, in der Praxis stehenden Zuschneidern  
gestalteten die Zeitschrift lehrreich für jeden Kollegen  
und jede Kollegin.

für Verbandsmitglieder beträgt der Bezugspreis  
pro Jahr für 6 Hefte Mk. 4,50.

Zu beziehen durch den

Verlag, Köln a. Rh., Neumarkt 27-29.

## Die Moden-Rundschau

Beste und billigste Fachzeitschrift

für jeden Meister und Zuschneider sowie für jeden Schneider  
und Schneiderin. Dieselbe wird vom Verband der Zuschneider,  
Zuschneiderinnen und Direktionen, Sitz Hamburg, heraus-  
gegeben. Sie kostet im Jahresabonnement

4,50 Mk. im Jahr

Schonmal im Jahr erscheint ein Doppelheft  
Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir unter  
Mithilfe bester Fachleute in dem kommenden Jahr die Fach-  
abend-Eden in der Zeitschrift noch wesentlich besser ausgestatten  
werden. Kein Schneider und keine Schneiderin sollte ver-  
zäumen, die Zeitschrift zu bestellen. Preis für Mitglieder der  
Verbände Mk. 4,50

Bestellungen sind zu richten

Verlag: Die Moden-Rundschau, Hamburg II  
Admiralstraße 10 II

## ZUSCHNEIDE - SCHULEN

des Verbandes der Zuschneider, Zuschneiderinnen  
und Direktionen, Berlin W 66, Mauerstraße Nr. 66/68

Erstklassige Lehranstalt für den Zuschnitt  
der gesamten Herren- u. Damengarderobe  
Beginn der Tageskurse  
am 1. und 15. eines jeden Monats.  
Unterrichtet wird täglich von 9 Uhr vorm. bis 1 1/2 Uhr nachm.  
Beginn der Abendkurse am 1. jeden Monats.  
Lehrbücher zum Selbstunterricht für die Herren- und Damen-  
schneiderinnen. - Schnittmusteranfertigung nach Maß. - Normal-  
schnitt ein- und in Serien. - Prospekte gratis und franco.  
Mitglieder sämtlicher Verbände erhalten Rabatt.